

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 01. April 2015

Nr. 14

Inhalt

Seite

03.03.2015 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Sehlen für das Jahr 2015

256

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen:

Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sehlen für das Jahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sehlen in der Sitzung am 03.03.2015 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem I. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	699.500	0	0	699.500
ordentliche Aufwendungen	698.600	600	0	699.200
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	674.800	0	0	674.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	646.200	600	0	646.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.000	69.500	0	71.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	71.500	0	71.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.600	600	0	2.200
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	674.800	71.500	0	746.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	649.800	70.700	0	720.500

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 71.500,00 € erhöht und damit auf 71.500,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Sehlem, 03.03.2015

Der Gemeindedirektor

Wolfgang Pletz



Verkündung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 26.03.2015 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom 02.04.2015 bis 14.04.2015

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Lamspringe,
Kloster 3,
31195 Lamspringe,**

öffentlich aus.

Lamspringe, 31.03.2015
Ort, Datum

Gemeinde Sehlen
Der Gemeindedirektor